

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Horst Glück FDP/DVP

und

Antwort

des Finanzministeriums

**Anwartschaften in unterschiedlichen
Altersversorgungssystemen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wird bei der Berechnung des Ruhegehalts eines Landesbeamten als ruhegehaltstfähige Dienstzeit auch die Zeit mit einberechnet, die dieser vor der Berufung in das Beamtenverhältnis bei der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war?
2. Inwiefern ist dies von der Einhaltung von Wartezeiten abhängig, und welche Folgen resultieren daraus, wenn jeweils die erforderlichen Wartezeiten erfüllt sind?
3. Können einem Landesbeamten bei der Berechnung seines Ruhegehalts finanzielle Nachteile dadurch entstehen, dass er vor der Berufung in das Beamtenverhältnis gesetzlich rentenversichert war?
4. Kann ein Landesbeamter neben seinem Ruhegehalt eine gesetzliche Rente in unbegrenzter Höhe – entsprechend der Regelung bei der gesetzlichen Rente und der Betriebsrente – erhalten? Wenn nein, worauf beruht diese unterschiedliche Handhabung?
5. Erhält ein Landesbeamter, der im Alter von 63 Jahren auf Grund eines eigenen Entschlusses in den Ruhestand geht, nachdem er 20 Jahre im Landesdienst tätig und zuvor 20 Jahre auf Grund einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft gesetzlich rentenversichert war, ein gleich hohes Ruhegehalt bzw. eine gleich hohe Rente wie ein Landesbeamter der 40 Jahre als ein solcher tätig war? Wenn nein, worauf beruht diese unterschiedliche Handhabung bzw. inwiefern wird diese unterschiedliche Handhabung im Laufe der Zeit in irgendeiner Art und Weise ausgeglichen?

29. 10. 2001

Dr. Glück FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 27. November 2001 Nr. 1-0331.0/33 beantwortet das Finanzministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wird bei der Berechnung des Ruhegehalts eines Landesbeamten als ruhegehaltfähige Dienstzeit auch die Zeit mit einberechnet, die dieser vor der Berufung in das Beamtenverhältnis bei der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war?

Als ruhegehaltfähig sollen nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (§ 10 ff. BVersG) unabhängig davon, ob der Beamte während der entsprechenden Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war, die Zeiten berücksichtigt werden, in denen er nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat. Es muss sich dabei um Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder um Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen oder nach Annahme für die Laufbahn ausgeübten handwerksmäßigen, technischen oder sonstigen fachlichen Tätigkeit, handeln.

Ferner kann die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

- a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder
- b) hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder
- c) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestags oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder
- d) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden oder
- e) hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst oder
- f) auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden oder
- g) als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes tätig gewesen ist

als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Als Ausbildungszeiten können nach Vollendung des 17. Lebensjahres neben der vorgeschriebenen Studienzeit im Rahmen der Mindestzeit auch Zeiten einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist, berücksichtigt werden. Für Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit bis zu einer Gesamtzeit von 5 Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit be-

rücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind.

Für die Beamten des Hochschulbereichs ist ruhegehaltfähig auch die Zeit, in der die Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, OBERINGENIEURE, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten nach der Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu 2 Jahren. Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor, Hochschuldozenten, Oberassistenten, OBERINGENIEUR, wissenschaftlichen oder künstlerischen Assistenten liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll bis zu 5 Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im Übrigen kann sie bis zu weiteren 5 Jahren im vollen Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

Ruhegehaltfähig sind nach Vollendung des 17. Lebensjahres auch Zeiten eines berufsmäßigen oder nicht berufsmäßigen Wehrdienstes und vergleichbare Zeiten.

2. Inwiefern ist dies von der Einhaltung von Wartezeiten abhängig, und welche Folgen resultieren daraus, wenn jeweils die erforderlichen Wartezeiten erfüllt sind?

Ein Ruhegehalt wird in der Regel nur gewährt, wenn der Beamte eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat. In die Wartezeit sind u. a. Zeiten, die Kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten (z. B. Wehrdienst), einzurechnen.

3. Können einem Landesbeamten bei der Berechnung seines Ruhegehalts finanzielle Nachteile dadurch entstehen, dass er vor der Berufung in das Beamtenverhältnis gesetzlich rentenversichert war?

Bei der Berechnung des Ruhegehalts entstehen keine finanziellen Nachteile. Sofern dem Beamten aus der vor der Berufung in das Beamtenverhältnis ausgeübten Rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusteht, ist diese auf das Ruhegehalt anzurechnen. Die Höhe der Kürzung des Ruhegehalts ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

4. Kann ein Landesbeamter neben seinem Ruhegehalt eine gesetzliche Rente in unbegrenzter Höhe – entsprechend der Regelung bei der gesetzlichen Rente und der Betriebsrente – erhalten? Wenn nein, worauf beruht diese unterschiedliche Handhabung?

Bezieht ein Beamter neben seinem Ruhegehalt eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, erhält er die Rente in ungekürzter Höhe.

5. Erhält ein Landesbeamter, der im Alter von 63 Jahren auf Grund eines eigenen Entschlusses in den Ruhestand geht, nachdem er 20 Jahre im Landesdienst tätig und zuvor 20 Jahre auf Grund einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft gesetzlich rentenversichert war, ein gleich hohes Ruhegehalt bzw. eine gleich hohe Rente wie ein Landesbeamter, der 40 Jahre als ein solcher tätig war? Wenn nein, worauf beruht diese unterschiedliche Handhabung bzw. inwiefern wird diese unterschiedliche Handhabung im Laufe der Zeit in irgendeiner Art und Weise ausgeglichen?

Das Ruhegehalt berechnet sich auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Nach dem seit 1. Januar 1992 geltenden Versorgungsrecht beträgt das Ruhegehalt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Das Ruhegehalt eines Beamten mit 20 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt somit die Hälfte des Ruhegehalts eines Beamten mit einer 40-jährigen Dienstzeit.

Ein finanzieller Ausgleich für den erstgenannten Beamten erfolgt ab dem Zeitpunkt des Anspruchs bzw. der Gewährung einer Rente aus seiner 20-jährigen Tätigkeit in der Privatwirtschaft. Ob er als Gesamtversorgung (Ruhegehalt + Rente) das Ruhegehalt eines (Nur)-Beamten erreicht, ist letztendlich vom Einzelfall abhängig.

Stratthaus
Finanzminister